

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3557 -

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

A Problem

Seit dem 1. April 2010 regelt der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Staatsvertrag „Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ die Grundzüge der föderalen Zusammenarbeit im Bereich „Informationstechnik“.

In diesem Zusammenhang fungiert der IT-Planungsrat als zentrales Steuerungsgremium für die Koordinierung der Zusammenarbeit.

Zwar hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl föderaler Projekte bereits initiiert, jedoch wurden dessen Zielvorgaben, Deutschland bis zum Jahr 2015 zu einem internationalen Spitzenreiter im Bereich der Digitalisierung zu machen, nicht erreicht.

B Lösung

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung der bisherigen Arbeit des IT-Planungsrates wurden Verbesserungspotentiale und Handlungsbedarfe analysiert. Im Ergebnis bedarf die Erfüllung der Aufgaben einer effektiven und zielgerichteten Steuerung sowie einer Bündelung bestehender organisatorischer, personeller und finanzieller Ressourcen des IT-Planungsrates.

Mit der Änderung des Staatsvertrages wird eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Anstalt öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung FITKO (Föderale IT-Kooperation) mit Sitz in Frankfurt am Main zum 1. Januar 2020 errichtet. Diese Anstalt soll den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Staatsvertrages unterstützen. Personelle und finanzielle Ressourcen werden gebündelt und Fachkompetenzen, insbesondere zur Projektsteuerung, ausgebaut.

Die FITKO soll den IT-Planungsrat in die Lage versetzen, sich stärker auf die politisch-strategische Steuerung zu konzentrieren und damit seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche Informationstechnologie nachzukommen. Zugleich wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auch im Sinne des Onlinezugangsgesetzes sichergestellt.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Notwendigkeit

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedürfen Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans der FITKO für das Jahr 2020 ergibt sich bei der Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben für alle Vertragspartner zusammen ein Mehrbedarf in Höhe von 2.690.171 Euro (insgesamt 5.285.123 Euro). Dieser resultiert zum einen aus der Finanzierung von acht zusätzlichen Vollzeitäquivalenten (insgesamt 44) und zum anderen aus einer einheitlichen Berechnung der Personalkosten. Der künftige Anteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der Finanzierung der FITKO und ihrer Aufgabe beträgt somit 351.488 Euro (46.285 Euro mehr als bisher geplant).

Zusätzlich zur Finanzierung der FITKO haben sich Bund und Länder für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichtet, ein Digitalisierungsbudget für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes in Höhe von 180 Mio. Euro bereit zu stellen, das ebenfalls gemäß Königsteiner Schlüssel (65 % Bund und 35 % Bundesländer) finanziert und verteilt wird. Der Landesanteil am Digitalisierungsbudget beträgt demnach für 2020 709.348 Euro, für 2021 773.834 Euro sowie für 2022 838.320 Euro. Diese Mittel sind bereits im Budget der Digitalen Agenda veranschlagt und für den Haushalt 2020/21 sowie die Mittelfristige Finanzplanung angemeldet.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3557 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 21. August 2019

Der Energieausschuss

Rainer Albrecht
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages“ auf Drucksache 7/3557 während seiner 64. Sitzung am 22. Mai 2019 beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Während der erstmaligen Beratung des Gesetzentwurfes in seiner 55. Sitzung am 5. Juni 2019 hatte sich der Energieausschuss einstimmig darauf verständigt, die Beratungen wegen der Ratifizierungsfrist am 30. September 2019 spätestens im August abzuschließen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 28. August 2019 abschließend beraten und mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie bei Ablehnung seitens der Fraktion der AfD, empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 6. Juni 2019 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Allgemeines

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat in den Ausschussberatungen zum Gesetzentwurf dargelegt, dass der IT-Staatsvertrag die Grundzüge der Zusammenarbeit von Bund und Bundesländern in der Informationstechnik regelt. In diesem Zusammenhang sei der IT-Planungsrat das zentrale Gremium für die föderale Zusammenarbeit. Mit der Änderung des Staatsvertrages solle die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiterentwickelt werden. Deshalb solle zum 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel finanzierte Anstalt öffentlichen Rechts, die „Föderale IT-Kooperation - FITKO“ eingerichtet werden. Damit werde der IT-Planungsrat in die Lage versetzt, seine Arbeit stärker auf die politisch-strategische Steuerung zu fokussieren, auch im Sinne des Onlinezugangsgesetzes.

In diesem neuen Gremium sollen bereits bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und weitere Fachkompetenzen aufgebaut werden. Es seien Fragen zu klären, mit welcher Technik und auf welchen Plattformen man zusammenarbeite, wie die Interoperabilität bei Sicherheitsstandards gewährleistet werden könne, und wie die dem IT-Planungsrat zugewiesenen Aufgaben gesteuert werden können. In diesem Zusammenhang sei die Landesregierung zu dem Ergebnis gelangt, dass die angestrebte Kostenverteilung für das Land wirtschaftlicher als eigenständige Lösungen für die Einführung des E-Governments sei.

b) Anträge der Fraktionen

Die Fraktion der AfD hatte in der 57. Sitzung des Energieausschusses beantragt, die Landesregierung aufzufordern, „sich dafür einzusetzen, dass

1. messbare Ziele festgelegt werden, die eine Überprüfung der Erreichbarkeit ermöglichen,
2. die Zielerreichung terminiert wird, um damit den genauen Zeitpunkt zu definieren, wann geprüft werden soll, und
3. zu prüfen, ob im Falle einer Zielverfehlung ein Sonderkündigungsrecht möglich ist.“

Begründet wurde der Antrag damit, dass im ursprünglichen Leitbild des Landes das Ziel festgelegt worden sei, dass das deutsche E-Government im Jahr 2015 einen europäischen Spitzenplatz einnehmen solle. Im Grunde sei diese Festlegung als Ziel aber unbestimmt und nicht auf eine Verwirklichung prüfbarer Ziele ausgerichtet gewesen. Dennoch sei wenigstens ein klarer Zeitraum bestimmt worden. Nachdem die Zielerreichung in 2015 nicht positiv habe gewertet werden können, sei diese Textpassage aber gestrichen worden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sehe nunmehr weitere Maßnahmen vor, um die E-Government-Strategie des Landes weiterzuführen und umzusetzen. Mit der Änderung solle eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Anstalt öffentlichen Rechts errichtet werden, die den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen solle. Insofern würden die Ausgaben für das Land um ca. 46.000 Euro/Jahr steigen.

Vor diesem Hintergrund seien Eckpunkte darüber festzulegen, was sich im Verlauf des Prozesses verändern solle und wann Ergebnisse vorzulegen seien. Es habe derzeit den Anschein, dass die neue Anstalt öffentlichen Rechts vom Land dauerhaft finanziert werden müsse. Im Sinne der Steuerzahler habe die Landesregierung aber die Verantwortung, den Prozess des E-Governments möglichst effizient voranzutreiben und in einem überschaubaren Zeitrahmen konkrete Ergebnisse zu liefern.

Vonseiten des Fachressorts wurde zum Antrag der AfD ausgeführt, dass es erforderlich sei, den IT-Planungsrat zur strategischen Arbeit zu befähigen und nicht nur zu koordinieren. Dazu bedürfe es einer fachlichen und personellen Untersetzung zur Übernahme von operativen Aufgaben und der Umsetzung konkreter Projekte. Es könne zwar sinnvoll sein, die Arbeit des IT-Planungsrates insgesamt mit messbaren und terminierten Zielen sowie einem Sonderkündigungsrecht des Landes zu versehen, jedoch werde dies als nicht hilfreich bewertet. Eine Bewertung der Arbeit des IT-Planungsrates solle dementsprechend aus strategischer und politischer Sicht erfolgen. Zudem könne man dem Staatsvertrag nur zustimmen oder diesen ablehnen. Nachträgliche Änderungen seien nicht derzeit, sondern erst bei künftigen Novellierungen möglich. Außerdem müssten Änderungen mit insgesamt 17 Beteiligten ausgehandelt werden. Dieser Auffassung hatten sich die Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE angeschlossen und den Antrag der Fraktion der AfD abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie bei Ablehnung seitens der Fraktion der AfD, beschlossen, dem Artikel 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes zuzustimmen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie bei Ablehnung seitens der Fraktion der AfD, beschlossen, dem Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes zuzustimmen.

Zur Beschlussempfehlung

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie bei Ablehnung seitens der Fraktion der AfD, abschließend dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. August 2019

Rainer Albrecht
Berichtersteller